



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022
– Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wurde in den Fällen von Kirchenasyl, bei denen noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (Fälle Nr. 3, 4, 8, 9, 11, 25, 26, 29, 33, 34, 37, 42, 43, 44, 52, 53, 55, 56, 57, 60, 61, 70 der Anlage zum Bericht der Staatsregierung Drs. 18/19088) oder in denen ein Strafbefehl beantragt oder eine Anklage erhoben worden ist (Fälle Nr. 45, 46, 47, 51, 54, 65, 66, 67 – alle im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg), jeweils konkret gegen die Vereinbarung zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Kirchen verstoßen, in welchen Fällen wurden Ermittlungen geführt, obwohl die Vereinbarung eingehalten worden ist und in welchen Fällen wurden keine Ermittlungen eingeleitet, obwohl gegen die Vereinbarung verstoßen worden ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Hinsichtlich der Frage, inwiefern in den Fällen, in denen noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, gegen die Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Vereinbarung mit dem BAMF“) verstoßen wurde, wird auf die als Anlage [↗](#) beigefügte Übersicht Bezug genommen. In den in der Anfrage genannten Fällen Nr. 3, 4, 33, 37, 42, 43, 44 und 70 wurden die Ermittlungen nach Mitteilung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und in Fällen Nr. 60/61 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der Generalstaatsanwalt in München teilte mit, dass Fall Nr. 1 einen sog. Nicht-Dublin-Fall betraf, auf welchen die Vereinbarung mit dem BAMF nicht anwendbar ist. In den Fällen 3 und 4 sei der Beschuldigte durch die zuständige Polizeidienststelle als Beschuldigter erfasst worden, obwohl kein Verstoß gegen die Vereinbarung mit dem BAMF vorlag; Ermittlungshandlungen gegen den Beschuldigten seien jedoch nicht erfolgt. Beide Verfahren wurden zwischenzeitlich – wie bereits dargelegt – eingestellt. Im Übrigen ist nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte nicht feststellbar, dass in einem der in der Anlage zum Bericht der Staatsregierung Drs. 18/19088 genannten Fälle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre, obwohl zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung aus Sicht der Staatsanwaltschaft festgestanden hätte, dass die Vereinbarung eingehalten wurde.

Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte sind diesen in dem Bericht der Staatsregierung (Drs. 18/19088) zugrundeliegenden Zeitraum keine Fälle bekannt, in welchen die Strafverfolgungsbehörden von der Gewährung von Kirchenasyl unter Verstoß gegen die Vereinbarung mit dem BAMF Kenntnis erhielten und gleichwohl kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

^{*}) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.